

**Teilnahmebeitragssatzung
der Ev. Kindertagesstätte St. Martin
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf in der Sitzung am 28.06.2022 die nachstehende Teilnahmebeitragssatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 31 Absatz 1 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten monatliche Benutzungsgebühren erhoben. Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus dem Beitrag für die Kinderbetreuung sowie einem Beitrag für die Verpflegung zusammen.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragssatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.
- (4) Eltern im Sinne dieser Teilnahmebeitragssatzung sind die Personensorgeberechtigten.

§ 2

Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Die Teilnahmebeiträge sind monatlich im Voraus, wahlweise zum 01. oder 15. eines Monats, in einer Summe zu entrichten.
- (3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.

- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertageseinrichtung St. Martin Nortorf (Evangelische Bank, IBAN: DE71 5206 0410 1206 4041 20, BIC: GENODEF1EK1), bewirkt sind.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

- (1) Der Teilnahmebeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (2) Der monatliche Beitrag für die Betreuung der Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit

bei einer Ganztagsbetreuung	(8,0 Stunden)	226,40 €
bei einer Halbtagsbetreuung	(5,0 Stunden)	141,50 €
bei einer Randzeitenbetreuung	(1,0 Stunde)	+ 28,30 €

- (3) Für die Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes der Teilnahmebeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte monatlich:

bei einer Betreuung von	(6,0 Stunden)	174,00 €
bei einer Randzeitenbetreuung	(1,0 Stunde)	+ 29,00 €

- (4) Die Ermäßigung des Teilnahmebeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.
- (5) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Der Verpflegungsbeitrag hierfür beträgt monatlich 65,00€ und gilt für eine Teilnahme an 5 Tagen je Woche.

§ 4

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Teilnahmebeitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Teilnahmebeitragserlass, ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die Trägerin der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 5

Besondere Leistungen

Neben den Teilnahmebeiträgen nach § 1 können zum Monatsende Auslagen für Ausflüge erhoben werden.

§ 6

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

Die Teilnahmebeitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 7

Teilnahmebeitragsschuldner

Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Teilnahmebeitragssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilnahmebeitragssatzung vom 15.03.2022 außer Kraft.

30. JUNI 2022

Nortorf, den _____

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Nortorf


Vorsitzender Kirchengemeinderat


(Siegel)


Mitglied Kirchengemeinderat


Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

Verwaltungsleitung

Rendsburg, 


